

# **GEBÜHRENTARIF**

**ZUM**

# **ABFALLREGLEMENT**

der

# **EINWOHNERGEMEINDE G A L S**

Genehmigung: 11. März 1992

Aenderung: 7. Mai 2004

## DIE EINWOHNERGEMEINDE G A L S

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallregementes vom 11. Dezember 1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F

#### 1. HAUSHALTUNGEN

##### Zusammensetzung **Art. 1**

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette) .

##### a) Grundgebühr

##### Bemessungs- grundlagen

##### **Art. 2**

Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

##### Ansätze

##### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Grundgebühren sind jeweils die Verhältnisse am 1. April massgebend.

<sup>3</sup>Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 100.00.

##### b) Gebührensack, Vignette

##### Bemessungs- grundlagen

##### **Art. 4**

<sup>1</sup>Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

<sup>2</sup>Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

<sup>3</sup>In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignetten (Müra-Vignetten) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.



<sup>2</sup>Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Als Uebergangslösung werden die effektiven Kosten pro Leerung in Rechnung gestellt, bis der Transportkostenanteil in den Sackgebühren/-Vignetten oder Plomben inbegriffen ist.

<sup>3</sup>Container mit übermässig verdichtetem Inhalt ( z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

<sup>4</sup>Der Ansatz für die Containerplombe ( 800 Liter ) wird durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt . Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

**Art.10**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

### III) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

**Art.11**

<sup>1</sup>Die MÜRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

<sup>2</sup>Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MÜRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art.12**

<sup>1</sup>Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

<sup>2</sup>Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9) .

Grobsperrgut

**Art.13**

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut ( Art.21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen

**Art.14**

<sup>1</sup>Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 lt. Volumen.

<sup>3</sup>Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

<sup>4</sup>Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebühren-  
pflichtige  
Tätigkeiten

**Art.15**

<sup>1</sup>Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung und der Werkhof reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 30.00 bis 60.00 beträgt.

<sup>2</sup>Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallregementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup>Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

**Art.16**

<sup>1</sup>Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

<sup>2</sup>Die Grundgebühren werden vom Einwohner erhoben. Sie werden jeweils am 1. April fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup>Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup>Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheid fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

**Art.17**

<sup>1</sup>Dieser Tarif tritt auf den 01. April 1992 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Tarif vom 10. Dezember 1988 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 1992.

**EINWOHNERGEMEINDE G A L S**

Der Gemeindepräsident:

Sig. H. Richard

Der Gemeindeschreiber:

Sig. E. Fankhauser

Aenderungen: Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2004: Art. 3